



für die

Gemeinde Broderstorf

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/AVK/139/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 02.01.2019 Wiedervorlage:
Beschluss zur Annahme von Spenden	
Allgemeine Verwaltung / KiTa Axel Zimmermann	TOP: _____
Beratungsfolge: Ö 06.02.2019 Gemeindevertretung Broderstorf- zur Beschlussfassung	

Sachverhalt/Problemstellung:

Gemäß § 44 Abs. 4 der derzeit geltenden Kommunalverfassung M-V dürfen nur noch der Bürgermeister oder sein Stellvertreter Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen einwerben oder das Angebot einer Zuwendung entgegennehmen.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet gemäß § 6 Abs. 2 b und § 7 Abs. 2 f der Hauptsatzung der Gemeinde Broderstorf

- bis zu einer Wertgrenze von 100,- € der Bürgermeister
- ab 100,- € – 1.000,- € der Hauptausschuss.

Da der Hauptausschuss für diese Spendenannahme nicht extra einberufen werden muss, können die Spenden auch durch die Gemeindevertretung angenommen werden.

Folgende Sachspenden sind im Jahr 2018 für die Gemeinde Broderstorf eingegangen:

1. Bestattungshaus Klaus Haker 210,00 € (21 Blumenschalen je 10,00 €) für die Förderung der Altenhilfe
2. Frau Kirsten Jantzen 197,20 € (Verpflegung Frühjahrsputz 2018) für die Förderung der Heimat- und Kulturpflege

Folgende Geldspende ist am 04.01.2019 für die Gemeinde Broderstorf eingegangen:

3. Herr Thorsten Junge 944,46 € für den Jugendclub Broderstorf

Finanzielle Auswirkungen:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf werden die Spenden Nr. 1 und 2 auf das Produktkonto 28100.46290 (sonstige laufende Erträge) und dem dazugehörigen Aufwandskonto, Teilhaushalt 1 gebucht.

Die Spende Nr. 3 ist derzeit auf dem Verwahrkonto 36600.379910 (Spenden vor Annahme nach § 44 Abs. 4 KV M-V) verbucht. Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf wird die Geldspende zur Verwendung in 2019 auf das Produktkonto 36600.4629000 (sonstige laufende Erträge) und dem dazugehörigen Aufwandskonto, Teilhaushalt 1 umgebucht.

Nicht zweckgebundene und nicht verbrauchte Spenden werden ins nächste Jahr vorgetragen.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.02.2019 die Annahme der unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Spenden im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Bestattungshaus Klaus Haker | 210,00 € 21 Blumenschalen je 10,00 € für die Förderung der Altenhilfe |
| 2. Frau Kirsten Jantzen | 197,20 € (Verpflegung Frühjahrsputz 2018) für die Förderung der Heimat- und Kulturpflege |
| 3. Herr Thorsten Junge | 944,46 € für den Jugendclub Broderstorf |

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Anlagen:

keine

Abstimmungsergebnis:

__ Ja - Stimmen

__ Nein - Stimmen

__ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Amt Garbsen
Der Amtsvorsteher
Hauptamt
Moorweg 1
18184 Broderstorf
Tel. 03524 171614 Fax 171650

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Klaus Huber Bestellungen
Poststraße 11
18184 Broderstorf

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

210,00€

- in Buchstaben -

Zweihundertzehn Euro

Tag der Zuwendung:

2018

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

21 Blumenschalen à 10,00€

- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert der Entnahme (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
- Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.
- Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.
- Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Abschnitt A Nr. 2 Förderung der Aktivistik

verwendet wird.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet,
die/der vom Finanzamt StNr mit Freistellungsbescheid bzw.
nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit
ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet,
der/dem das Finanzamt StNr mit Feststellungsbescheid vom die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Broderstorf 19.12.2018
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Amt Garbsen
Der Amtsvorsteher
Hauptamt
Moorweg 1
18184 Broderstorf

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).